

Rechtsfragen des Vergütungsanspruchs von Dolmetschern
und Übersetzern nach dem Justizvergütungs-
und –entschädigungsgesetz (JVEG)

Rechtsgutachten

erstattet von

Prof. Dr. jur. Michael Ronellenfitsch

o. Prof. für Öffentliches Recht
an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

und

Dr. jur. Rebecca Dorn

Wiss. Angestellte am
Lehrstuhl für Öffentliches Recht
an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

im Auftrag des

Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e.V.

Kurfürstendamm 170
10707 Berlin

Januar 2006

Gliederung

A.	Sach- und Streitstand	4
	I. Ausgangslage	5
	II. Rechtliche Problematik	6
	III. Gutachtauftrag	7
	IV. Gang der Untersuchung	8
B.	Gutachten	9
	I. Rechtsgrundlagen der Vergütung	10
	1. Vergütungsanspruch gemäß §§ 8, 9 Abs. 3, § 11 JVEG	10
	a) Allgemeines	10
	b) Systematik	12
	c) Regelungsinhalt	12
	aa) Vergütungsprinzip	12
	bb) Einheitlichkeit des Stundensatzes	13
	cc) Erforderlichkeit des Zeitaufwands	13
	dd) Vergütungshöhe bei Dolmetschern	14
	ee) Vergütungshöhe bei Übersetzern	14
	2. Vergütungsvereinbarung gemäß § 14 JVEG	14
	a) Allgemeines	14
	b) Systematik	15
	b) Regelungsinhalt	15
	II. Funktion der Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG	17
	1. Zweck der Regelung	17
	2. Funktion des Dolmetschers und Übersetzers in der Rechtspflege	19
	a) Vergleich mit anderen Berufen innerhalb der Rechtspflege	19
	b) Vergleich der Vergütungsregelungen	20
	aa) Vergütung von Sachverständigen	20
	bb) Vergütung von Rechtsanwälten	23
	cc) Relation zwischen Vergütung und Rechtspflegeaufgabe	25
	c) Beitrag zur Funktionsfähigkeit der rechtsstaatlichen Rechtspflege	27
	d) Erfordernis einer Minimalvergütung	30
	3. Zwischenergebnis	30

III.	Grundrechte der Dolmetscher und Übersetzer	31
1.	Überblick	31
2.	Staatlich gebundener Beruf	31
3.	Wechselwirkung der Grundrechte aus Art. 12 und 33 GG	32
4.	Art. 33 GG als Schranke und Ergänzung der Berufsfreiheit	34
a)	Vergütungsregelung als Berufsausübungsregelung	34
b)	Rechtfertigung der Berufsausübungsregelung	35
aa)	Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtenrechts gemäß Art. 33 Abs. 5 GG	35
bb)	Treuepflicht, Fürsorgepflicht, Alimentation	36
5.	Zwischenergebnis	40
IV.	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	41
1.	Allgemeines	41
2.	Eignung und Erforderlichkeit	42
3.	Angemessenheit der Vergütung	43
a)	Prämisse	43
b)	Häufige Heranziehung	44
C.	Ergebnis	46

A. Sach- und Streitstand

I. Ausgangslage

Mit dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)¹ wurden das Zeugen- und –sachverständigenentschädigungsgesetz (ZuSEG) sowie das Gesetz zur Entschädigung ehrenamtlicher Richter (EhrRiEG) zu einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Die vor Inkrafttreten des JVEG teilweise gleich lautenden oder ähnlich gearteten Regelungen des ZuSEG sowie des EhrRiEG sind im neuen JVEG weitgehend vereinheitlicht.

Neben dieser Vereinheitlichung von Vorschriften unterschiedlicher Gesetze erfolgt zugleich eine Erweiterung des Geltungsbereichs des neuen JVEG insbesondere gegenüber dem des ZuSEG. So erfasst das JVEG auch die Heranziehung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und Zeugen durch den Gerichtsvollzieher.

Inhaltlich sind die Vorschriften des neuen JVEG durch das gesetzgeberische Streben nach einer **Modernisierung des bislang geltenden Kostenrechts** geprägt. Nach dem Willen des Gesetzgebers löst das **Vergütungsmodell** des JVEG das den Regelungen des ZuSEG sowie des EhrRiG zu Grunde liegende, als anachronistisch empfundene **Entschädigungsprinzip** ab.

Kernstücke der Reform sind die **§§ 8, 9 JVEG**. Diese Normen regeln die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern für deren Leistungen. Sie beinhalten insbesondere die Zuordnung von Leistungen, die von Sachverständigen erbracht werden, zu verschiedenen Honorargruppen mit festen Stundensätzen. Sie regeln weiter die Vergütung von Dolmetschern, die ohne Differenzierung nach Sprache oder Schwierigkeitsgrad der Sprachmittlung mit einem einheitlichen Stundensatz in Höhe von 55 Euro erfolgt. Gesonderte Zuschläge, wie sie im ZuSEG enthalten waren, wurden gestrichen.

Das JVEG enthält auch eine Neuregelung des **Honorars** der Übersetzer. Anstelle der Zeilenentschädigung erfolgt nunmehr eine Vergütung entsprechend der Anzahl der übersetzten Anschläge, wobei die im Übersetzungswesen verbreitete Standardzeile als Maßeinheit veranschlagt wird. Der in der heutigen Zeit übliche Einsatz eines Computers ermöglicht hierbei die Angabe der exak-

¹ Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718).

ten Zahl der Anschläge. Die Neuregelungen des JVEG sehen für durchschnittlich schwierige Übersetzungsleistungen ein Festhonorar von 1,25 Euro je Standardzeile vor, bei erheblich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 1,85 Euro und bei außerordentlich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 4 Euro.

Auch mit Blick auf den Bereich der **Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen** enthalten die Vorschriften des JVEG einige Änderungen gegenüber der alten Rechtslage. Für die Erstattung von Kosten, die aufgrund der Nutzung des eigenen oder eines unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs anfallen, ist bei Strecken über 200 Kilometern keine Vergleichsrechnung in Bezug auf preisgünstigere öffentliche Verkehrsmittel mehr erforderlich. Die Kilometerpauschale für Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer und ehrenamtliche Richter wird bei Nutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs auf einen Betrag von 0,30 Euro und für Zeugen und Dritte auf einen Betrag von 0,25 Euro je gefahrenen Kilometer angehoben.

Weitere Neuregelungen enthält das JVEG mit Blick auf die **Aufwandsentschädigung**. Bei Terminen am Aufenthaltsort der herangezogenen Personen wird ebenso wie bei einer Abwesenheit des Berechtigten von seinem Aufenthaltsort bis zu acht Stunden Dauer keine Aufwandsentschädigung mehr gezahlt. Künftig ist die Höhe der Tagesgeldsätze generell nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG zu bemessen. Übernachtungskosten werden fortan nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

II. Rechtliche Problematik

Der die Einführung des JVEG bestimmende Gedanke einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kostenrechts ist im **konzeptionellen Ansatz** begrüßenswert. Der Gesetzgeber ging zutreffend davon aus, dass das dem ZuSEG und dem EhrRiEG zu Grunde liegende Entschädigungsprinzip den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Mit den Neuregelungen des JVEG ist das überholte Entschädigungsprinzip einem **leistungsgerechten Vergütungsmodell** gewichen, das sich nach dem gesetzgeberischen Willen am Bild eines selbständig und hauptberuflich Tätigen zu orientieren hat².

² Gesetzesentwurf vom 11.11.2003, BT-Drucks. 15/1971 S. 2.

Defizitär ist demgegenüber die **Ausgestaltung** des Konzepts. Weitere gesetzgeberische Vorgaben, die Aufschluss über den Inhalt des leistungsgerechten Vergütungsmodells sowie über dessen einzelne Voraussetzungen geben, existieren nämlich nicht. Insbesondere gibt der Normtext der §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 3 JVEG, die das Honorar eines Dolmetschers bestimmen, keinerlei Hinweis auf die einer Honorarfestlegung zu Grunde liegenden Kriterien. Die der Honorarfestsetzung vorausgehenden Erwägungen und gesetzgeberischen Ziele lassen sich auch nicht den Gesetzesmaterialien entnehmen, was den Gewinn praxisrelevanter Erkenntnisse mit Blick auf ein leistungsgerechtes Vergütungsprinzip erschwert.

Ebenso lassen sich dem Wortlaut des § 14 JVEG keine Anhaltspunkte dahingehend entnehmen, welche inhaltlichen Voraussetzungen eine **Vergütungsvereinbarung** im Sinne der Vorschrift aufzuweisen hat. Vielmehr beschränkt sich der Normtext auf die Bezeichnung der Parteien der Vergütungsvereinbarung, die Angabe von deren Anlass und Voraussetzungen in Gestalt der Häufigkeit der Heranziehung bestimmter Dolmetscher, Übersetzer und Sachverständiger sowie auf die Nennung einer oberen Vergütungsgrenze unter Verweis auf die Vorschrift des § 9 JVEG. Eine Definition des Kriteriums der Häufigkeit der Heranziehung erfolgt nicht. Auch fehlt es an einer Festlegung eines Minimums der Vergütungshöhe.

Angesichts fehlender präziser Vorgaben im Normtext des § 14 JVEG sowie mangels entsprechender Hinweise in den Gesetzesmaterialien auf die Hintergründe der Normentwicklung kann die Interpretation der einzelnen Voraussetzungen der Vorschrift nur unzulänglich im Wege der wörtlich-grammatischen und der historischen **Auslegung** erfolgen. Möglich ist allerdings eine teleologische Auslegung unter Einbeziehung eines Rechtsvergleichs mit gleichartigen Rechtsmaterien sowie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben.

III. Gutachtauftrag

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) beauftragte die Unterzeichner mit der Erstellung eines Gutachtens zu den rechtlichen Grundlagen und dem Umfang des Vergütungsanspruchs von Dolmetschern und Übersetzern nach Maßgabe der Vorschriften des JVEG. Bei der gutachterlichen Prüfung ist ein besonderes Augenmerk auf Zulässigkeit und Inhalte einer durch

die Vorschrift des § 14 JVEG ermöglichten Vergütungsvereinbarung zu richten. Die Untersuchung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Honorarvereinbarung umfasst insbesondere die Bestimmung des Umfangs der Vergütungsvereinbarung. Letzterer ist mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben im JVEG unter Beachtung des privatrechtlichen Instituts der Vertragsfreiheit zu beleuchten sowie in Übereinstimmung mit geltenden Verfassungsprinzipien zu interpretieren.

IV. Gang der Untersuchung

Das Gutachten widmet sich zunächst der Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen und Inhalte des Vergütungsanspruchs eines von staatlichen Stellen herangezogenen Dolmetschers. Die Analyse der Tatbestandsmerkmale der §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 3 JVEG sowie die Bestimmung von Sinn und Zweck des gesetzlich festgeschriebenen Honorars liefern Erkenntnisse über die Bedeutung des vom Gesetzgeber neu geschaffen und in den Vorschriften der §§ 8 ff. JVEG verankerten leistungsgerechten Vergütungsmodells. Letzteres bestimmt auch die Regelung des § 14 JVEG, auch wenn diese durch eine dem Parteiwillen unterliegende und den Grundsätzen der Vertragsfreiheit entsprechende Vergütungsvereinbarung eine Abweichung von dem durch die Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 3 JVEG etablierten Grundsatz einer festgeschriebenen Vergütung beinhaltet.

Unter Berücksichtigung der Auslegung des § 14 JVEG sind schließlich die rechtliche Zulässigkeit sowie der Umfang von Vergütungsvereinbarungen zu würdigen. Im Wege eines Rechtsvergleichs des JVEG mit gleichartigen Regelungsmaterien sind diejenigen Grundsätze herauszuarbeiten, mit deren Hilfe die Grenzen von Vergütungsvereinbarungen abgesteckt werden können.

B. Gutachten

I. Rechtsgrundlagen der Vergütung

Das JVEG enthält im dritten Abschnitt in den Vorschriften der §§ 8 bis 14 Regelungen über die „Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern“. So regeln die §§ 8 Abs. 1 Nr.1, 9 Abs. 3 JVEG das Honorar eines Dolmetschers, das auf einen Stundensatz von 55 Euro festgesetzt wird. Das Honorar für Übersetzungen bemisst sich gemäß § 8 Abs.1 Nr.1, § 11 Abs.1 JVEG nach der Zahl der Anschläge zwischen 1,25 und 4 Euro je angefangene 55 Anschläge. Bei dieser Honorarregelung handelt es sich um eine **gesetzlich festgeschriebene Vergütung** der Tätigkeit eines Dolmetschers oder Übersetzers. Demgegenüber eröffnet die Vorschrift des § 14 JVEG die Möglichkeit, eine dem Parteiwillen unterliegende und dem Grundsatz der Vertragsfreiheit entsprechende **Vergütungsvereinbarung** zu treffen.

1. Vergütungsanspruch gemäß §§ 8, 9 Abs. 3, § 11 JVEG

a) Allgemeines

§ 8 Abs. 1 JVEG regelt den **Grundsatz der Vergütung** von Leistungen und anderen Aufwendungen eines Sachverständigen, Dolmetschers und Übersetzers. Die Vorschrift lautet:

§ 8. Grundsatz der Vergütung

(1) Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten als Vergütung

1. ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),
2. Fahrtkostenersatz (§ 5),
3. Entschädigung für Aufwand (§ 6) sowie
4. Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).

§ 8 Abs. 2 JVEG legt anschließend die **Art und Bemessung** des gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu gewährenden Honorars fest. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

(2) ¹Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. ²Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war;

andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

Der Vorschrift des § 8 JVEG über den Grundsatz sowie über die Art und Bemessung der Vergütung folgen die Regelung der §§ 9 bis 11 JVEG. Sie geben Aufschluss über die **Höhe** des zu entrichtenden Honorars. § 9 Abs. 3 JVEG legt die Höhe des **Honorars eines Dolmetschers** auf 55 Euro je Stunde fest. Die Bestimmung lautet im Einzelnen:

(3) ¹Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 55 Euro. ²Ein ausschließlich als Dolmetscher Tätiger erhält eine Ausfallentschädigung in Höhe von höchstens 55 Euro, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

Das Honorar für Übersetzungen bestimmt § 11 JVEG. Die maßgeblichen Absätze der Vorschrift lauten:

§ 11. Honorar für Übersetzungen

(1) ¹Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,25 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes. ²Ist die Übersetzung insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes erheblich erschwert, erhöht sich das Honorar auf 1,85 Euro, bei außergewöhnlich schweren Texten auf 4 Euro. ³Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. ⁴Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(2) Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 15 Euro.

b) Systematik

Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11 JVEG ergänzen und bedingen sich wechselseitig. In ihrer Systematik lehnen sich die Vorschriften an das im Zivilrecht gebräuchliche Prinzip der Trennung von Normen über den Anspruchsgrund und solchen zur Anspruchshöhe an. So ist beispielsweise dem Rechtsgebiet des Schadensrechts im 8. Abschnitt des 2. Buchs des BGB eine Trennung der Vorschriften zum Haftungsgrund von denjenigen zur Haftungshöhe eigen. In entsprechender Anwendung dieses Prinzips widmet sich § 8 JVEG dem Grund des Vergütungsanspruchs, während sich die §§ 9 und 11 JVEG mit dessen Höhe befassen. Die Regelung zur Höhe des Vergütungsanspruchs in den §§ 9 und 11 JVEG kommt erst zum Tragen, wenn die Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs gemäß § 8 JVEG dem Grunde nach vorliegen.

c) Regelungsinhalt

Der Gesetzgeber normiert in § 8 JVEG das Vergütungsprinzip grundsätzlich nach den Maßstäben eines einheitlichen Stundensatzes sowie des erforderlichen Zeitaufwands. Die Maßstäbe werden durch die Regelung zur Vergütungshöhe in § 9 Abs. 3 JVEG ausgefüllt. Mit der Vergütungshöhe nach einem abweichenden Maßstab beschäftigt sich § 11 JVEG.

aa) Vergütungsprinzip

In § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG ist der Grundsatz verankert, dass Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer für ihre auftragsgemäß erfolgte Leistung eine Vergütung zu erhalten haben. Die Verwendung des Begriffs der **Vergütung** macht hierbei deutlich, dass es sich um eine **Entlohnung** der auftragsgemäß erfolgten Tätigkeit und damit um ein Entgelt, also einen Verdienst handelt. Der Begriff der Vergütung hebt sich damit deutlich gegenüber dem der Entschädigung ab. Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sollen nicht gleichsam wie Zeugen eine bloße Entschädigung für den erlittenen Verdienstaufschlag erhalten³. Vielmehr ist die vom Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer erfolgte Tätigkeit als eine erbrachte Arbeitsleistung zu entlohnen.

³ Peter Hartmann, Kostengesetze, München 2005, § 8 JVEG Rdnr. 2, 5 f.

Die Bedeutung der Vorschrift im Sinne einer Entlohnungsregelung ergibt sich nicht nur durch die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG erfolgte Verwendung des Begriffs der Vergütung. Vielmehr untermauert auch die Verwendung des Begriffs der Leistung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG, dass der Gesetzgeber den genannten Berufsgruppen eine der erbrachten Arbeitsleistung entsprechende Gegenleistung sichern und nicht lediglich einen Zeitaufwand entschädigen wollte. Ebenso unterstützt der Begriff des Honorars in § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG dieses Verständnis. Er stellt ein Synonym für den Begriff des Entgelts, Lohns oder Einkommens dar.

bb) Einheitlichkeit des Stundensatzes

Das Honorar bezieht sich regelmäßig auf eine bestimmte Stundenzahl. Diesbezüglich statuiert § 8 Abs. 2 JVEG den Grundsatz der **Einheitlichkeit des Stundensatzes**. Der Grundsatz besagt, dass für den gesamten Zeitaufwand eines Dolmetschers stets ein einheitlicher Stundensatz zu veranschlagen ist. Mit dem nach Stundensätzen zu bemessenden Honorar wird damit die gesamte erforderliche Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten abgegolten.

cc) Erforderlichkeit des Zeitaufwands

Der Stundensatz erfasst nicht die tatsächlich aufgewandte Zeit. Entscheidend ist vielmehr die gesamte für den Dolmetscher im Einzelfall erforderliche Zeit. Der Grundsatz der **Erforderlichkeit des Zeitaufwands** impliziert, dass der Grad der fachlichen Qualifikation eines Dolmetschers, seine langjährige Erfahrung und die im Laufe der Zeit gewonnene Routine einen geringeren Zeitaufwand erforderlich machen können⁴. Auch die Schwierigkeit der jeweiligen Übersetzung kann für die Feststellung des erforderlichen Zeitaufwands bei der Bemessung des Stundensatzes von Bedeutung sein⁵.

Grundsätzlich sind daher bei der Klärung des erforderlichen Zeitaufwands eines Dolmetschers alle Gesichtspunkte zur jeweiligen Art der Übersetzungstätigkeit sowie zur Person des Dolmetschers zu beachten.

⁴ Vgl. hierzu *Hartmann*, Kostengesetze, § 8 JVEG Rdnr. 20 f. m.w.N.

⁵ Vgl. hierzu *Hartmann*, Kostengesetze, § 8 JVEG Rdnr. 25 ff..

dd) Vergütungshöhe bei Dolmetschern

Die Vorschrift des § 9 JVEG ergänzt die Regelung des § 8 JVEG über den Anspruchsgrund und die Bemessung der Vergütung durch die Festsetzung der Vergütungshöhe. Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 JVEG beträgt das einem Dolmetscher zu gewährende Honorar grundsätzlich 55 Euro je Stunde. Die Honorarhöhe ist demnach nicht variabel. Eine den Regelungen des ZuSEG entsprechende Differenzierung nach hauptberuflicher oder nebenberuflicher Tätigkeit sieht das Gesetz nicht vor. Entscheidend ist ausschließlich die ausgeübte Tätigkeit als ein von staatlichen Stellen herangezogener Dolmetscher und deren leistungsgerechte Honorierung. Auch für eine Abstufung des Honorars nach Rang und Erfahrung eines Dolmetschers lässt der Wortlaut der Norm keinen Raum. Es bleibt vielmehr stets bei dem angegebenen Stundensatz, der bei Vorliegen unbilliger Ergebnisse lediglich in begrenztem Umfang nachträgliche Korrekturen zulässt.

Mit der Festsetzung eines festen Stundensatzes wird in erster Linie dem Streben nach einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sowie nach einer Entlastung der Gerichte entsprochen. Die gegenüber den vormals geltenden Regelungen zur Entschädigung von Dolmetschern erfolgte Anhebung des Stundensatzes auf nunmehr 55 Euro erscheint dem Gesetzgeber hierbei als sach- und leistungsgerecht angemessen.

ee) Vergütungshöhe bei Übersetzern

§ 11 JVEG ergänzt und modifiziert § 8 JVEG. An Stelle des Zeitaufwands kommt es hier auf die Zahl der Anschläge an. § 11 Abs. 2 JVEG legt ein Mindesthonorar fest.

2. Vergütungsvereinbarung gemäß § 14 JVEG

a) Allgemeines

Neben den §§ 8, 9 Abs. 3; § 11 JVEG betrifft auch § 14 JVEG die Vergütung der Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern, die von staatlichen Stellen herangezogen werden. § 14 JVEG weist jedoch bereits mit Blick auf seine Stellung im Normgefüge sowie hinsichtlich seines Inhalts Besonderheiten auf.

b) Systematik

Der dritte Abschnitt des JVEG beginnt mit dem Grundsatz der gesetzlich fixierten Vergütung von Dolmetschern. Von diesem Grundsatz lässt das Gesetz jedoch eine **besonders praxisrelevante Abweichung** zu, die systematisch nach der Statuierung und Ausgestaltung des Grundsatzes in das Gesetz eingefügt wurde. Am Ende des dritten Abschnitts eröffnet § 14 JVEG die Möglichkeit, durch Parteivereinbarung von der festen Stundensatzregelung des § 9 Abs. 3 JVEG und der Anschlagsregelung des § 11 JVEG (nach unten) abzuweichen.

§ 14 JVEG hat demnach Ausnahmecharakter.

§ 14 JVEG gibt Raum für nach den Grundsätzen der **Vertragsfreiheit** zu führende Verhandlungen zwischen staatlichen Stellen und Dolmetschern über das zu gewährende Honorar für deren Leistungen, bei denen freilich die in § 9 Abs. 3; § 11 Abs.1 JVEG genannten Summen als obere Grenze zu beachten ist. Für Fälle der **häufigen** Inanspruchnahme von Leistungen bestimmter Dolmetscher und Übersetzer können daher Honorarvereinbarungen mit einer geringeren Vergütungshöhe als der in § 9 Abs. 3 , § 11 Abs.1 JVEG vorgesehenen getroffen werden. § 9 Abs.3; § 11 Abs.1 JVEG stecken somit nur teilweise den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Vertragspartner nach § 14 JVEG bewegen können.

c) Regelungsinhalt

Die Vorschrift des § 14 JVEG schafft in ihrem Geltungsbereich eine vorrangige Regelung, soweit die Parteien von ihr Gebrauch machen. Sie gilt zunächst nur für einen „häufig“ herangezogenen Dolmetscher und Übersetzer und damit nicht für denjenigen, der lediglich selten durch öffentliche Stellen herangezogen wird. Eine Vereinbarung gemäß § 14 JVEG ist stets mit jedem **einzelnen** Dolmetscher oder Übersetzer zu schließen, nicht jedoch mit einem Berufs- oder Standesvorstand oder mit Unternehmen und Agenturen für mehrere oder alle dort beschäftigten Mitarbeiter⁶. § 14 JVEG bestimmt damit die Parteifähigkeit für eine Vergütungsvereinbarung und enthält Angaben über die vom Gesetzgeber als zwingend angesehenen Voraussetzungen und Inhalte der vertraglichen Abmachung.

⁶ Hartmann, Kostengesetze, § 14 JVEG Rdnr. 3.

§ 14 JVEG hat folgenden Wortlaut:

§ 14. Vereinbarung der Vergütung

Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde, für die Gerichte und Behörden des Bundes die oberste Bundesbehörde oder eine von diesen bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

Die Vereinbarung kann eine Vergütung im Rahmen der Vorgaben des JVEG vorsehen, darf aber die in § 9 Abs. 3 JVEG genannte Summe nicht übersteigen. Hieraus kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die vereinbarte Vergütung niedriger als die bei Anwendung der gesetzlichen Regel des § 9 Abs. 3 JVEG entstehende Vergütung sein darf. Das bedeutet freilich nicht, dass die Vergütung **beliebig** unterhalb der gesetzlichen Vergütung vereinbart werden dürfte. Die Vertragsfreiheit der an Gesetz und Recht gebundenen öffentlichen Hand ist insoweit nicht grenzenlos. Für die öffentliche Hand besteht von vornherein keine Privatautonomie. Selbst unter Privatrechtssubjekten würde das fundamentale Ungleichgewicht der Vertragspartner eine Korrektur des Vertrags gebieten, wenn der Vertragsinhalt für eine Seite ungewöhnlich belastend und als Interessenausgleich offensichtlich unangemessen ist⁷. Die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer werden nach § 14 JVEG von den dort genannten Stellen zudem herangezogen, um diesen die Wahrnehmung ihrer **öffentlichen Aufgaben** zu ermöglichen. Bei der Heranziehung der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer muss die kontinuierliche Qualität der Leistung durch ein Mindestentgelt gewährleistet sein. Es bedarf somit keiner weiteren Begründung, **dass** es auch für die vereinbarte Vergütung ein Untergrenze geben muss. Hiervon geht auch § 14 JVEG stillschweigend aus. Nähere Angaben zum Inhalt von Vergütungsvereinbarungen sieht § 14 JVEG freilich nicht vor. Insbesondere fehlt die der Festlegung einer oberen Grenze korrespondierende Bestimmung einer unteren Grenze der zu vereinbarenden Vergütung. Wortlaut und Systematik der Regelung geben demnach keinen Aufschluss über die konkreten Beschränkungen der Vertragsfreiheit im Hinblick auf ein den

⁷ BGH, Beschl. vom 24.2.1999 – IX ZB 2/98 -, BGHZ 140, 395 (397).

Dolmetschern zuzuerkennendes Mindesthonorar bei Vereinbarung der Vergütungshöhe.

Jedoch kann die Problematik der rechtlichen Grenzen der Vertragsfreiheit durch eine Untersuchung von Sinn und Zweck der Regelung sowie mittels eines Vergleichs der Regelungsmaterie mit gleichgearteten Rechtsmaterien nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Vorgaben gelöst werden.

II. Funktion der Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG

Um die Grenzen der Gestaltungsfreiheit bei der Schaffung von Vergütungsvereinbarungen abstecken und eine verlässliche Verhandlungsbasis für die Parteien schaffen zu können, ist zunächst der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 14 JVEG zu beleuchten. In welchem Umfang eine vertraglichen Gestaltungsfreiheit der Parteien dem gesetzgeberischen Willen entspricht, lässt sich mittels einer vergleichenden Betrachtung der entgeltlichen Tätigkeit von Dolmetschern in ihrer Funktion als Hilfsorgane der Justiz mit der Funktion anderer Organe der Rechtspflege verdeutlichen.

1. Zweck der Regelung

Die Regelung des § 14 JVEG deutet zunächst auf eine Art „Mengenrabatt“. Durch die „häufige“ Heranziehung wird Erfahrungswissen und Routine erzeugt, die die Leistungserbringung vereinfacht und kostengünstiger gestaltet. Dieser Aspekt kann bei näherem Zusehen für die ratio legis **nicht** ausschlaggebend sein. Die Leistungen, für die eine Vergütung nach § 14 JVEG zu leisten ist, lassen sich nicht in der Weise standardisieren, dass mit wachsender Zahl der erforderliche Aufwand sinkt. Der Gesichtspunkt des Erfahrungswissens würde sich für die Aufgabenerfüllung in Exekutive und Rechtsprechung im Ergebnis negativ auswirken. Gerade die wegen ihrer häufigen Heranziehung routiniertesten und erfahrensten Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer müssten sich wegen ihrer besonderen Qualifikation einen Abschlag bei der Vergütungshöhe gefallen lassen und sähen ihre Leistungen als Fließbandarbeit abqualifiziert. Die Vertragsfreiheit bei häufiger Heranziehung nach § 14 JVEG ist somit nicht als Mengenrabatt begründet.

Der Vergütungsvereinbarung des § 14 JVEG kommt vielmehr wegen der mit ihr einhergehenden **Verwaltungsvereinfachung** Bedeutung zu. Die öffentliche

Hand profitiert von der mit einer vertraglichen Honorarabrede verbundenen Aufwandsreduzierung, da der Dolmetscher einen nachprüfbaren und berechenbaren Anspruch gegen staatliche Stellen erhält, der eine einzelfallbezogene Entscheidung über das zu gewährende Honorar obsolet macht.

Die gesetzliche Regelung des § 14 JVEG dient wohl in erster Linie der **finanziellen Entlastung der Staatskassen**. Mit der durch § 14 JVEG eröffneten Möglichkeit einer nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit zu treffenden Vergütungsvereinbarung wird auf eine Regulierung der Honorarhöhe entsprechend den geltenden marktwirtschaftlichen Prinzipien und damit insbesondere entsprechend dem Prinzip der Regelung des Preises durch Angebot und Nachfrage vertraut. Je größer die Anzahl der sich für die Heranziehung durch Gerichte und Behörden zur Verfügung stellenden Dolmetscher, desto größer wird der die Vergütungshöhe betreffende Spielraum zugunsten der öffentlichen Hand.

Diese vorstehend beschriebenen Effekte werden verstärkt durch die in den gesetzlichen Regelungen **fehlende Differenzierung zwischen hauptberuflicher und nebenberuflicher oder gelegentlicher Tätigkeit als Dolmetscher**. Ein lediglich gelegentlich tätiger Dolmetscher wird, sofern bei ihm eine häufigere Heranziehung in Betracht kommt, eher eine geringere Vergütung akzeptieren als ein hauptberuflich tätiger Dolmetscher, der mit der Tätigkeit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten hat. Um dem Wettbewerb in seiner Berufssparte standzuhalten und bei der staatlichen Heranziehung von Dolmetschern nicht unberücksichtigt zu bleiben, muss daher auch der hauptberuflich tätige Dolmetscher eine geringere Vergütung hinnehmen.

Wie die Vergütungsvereinbarung unter Wettbewerbsbedingungen zur finanziellen Entlastung der öffentlichen Hand beiträgt, wirkt sie sich negativ auf die finanzielle Situation des einzelnen, insbesondere des hauptberuflich tätigen Dolmetschers aus.

Es kann davon ausgegangen werden, dass dem Gesetzgeber die Vorteile einer wettbewerblichen Regelung des Vergütungsanspruchs für den Staatshaushalt ebenso wie die finanziellen Nachteile für zumindest einen Teil des Berufsstands der Dolmetscher bewusst waren. Gleichwohl ist fraglich, ob er sich allein von fiskalischen Erwägungen leiten ließ, bzw. leiten lassen **durfte**. Bereits an dieser Stelle ist zu bemerken, dass der Gesetzgeber gehalten war, die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Bei der Bestimmung der Zweckrichtung der

Vergütungsregelung kann somit nicht nur das Kriterium der Kostenminimierung den Ausschlag geben, sondern es kommt vorrangig auf die **Qualität der Leistung** an. Die Vergütungsregelung hat sich damit an der Funktion der Dolmetscher im Zusammenhang mit dem Staatshandeln zu orientieren.

Das Staatshandeln wird in der Folge unter dem Oberbegriff der pars pro toto zu verstehenden Rechtspflege („Jurisdiction“) abgehandelt.

2. Funktion des Dolmetschers und Übersetzers in der Rechtspflege

Behörden und Gerichte bedienen sich der Dolmetscher und Übersetzer, sofern in anhängigen Verfahren eine mündliche oder mittels Gebärdensprache erforderliche Übertragung eines gesprochenen Textes in eine andere Sprache erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass einem der Verfahrensbeteiligten mangels hinreichender Verständigungsmöglichkeiten die Verwirklichung von Rechten vereitelt oder erschwert wird. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers und Übersetzers, durch deren Tätigkeit eine wechselseitige Verständigung der Verfahrensbeteiligten gewährleistet wird, trägt dazu bei, ein rechtsstaatlich gebotenes **faïres Verfahren**⁸ zugunsten aller Verfahrensbeteiligten zu garantieren und verständigungsbedingten Missverständnissen und Fehlentscheidungen vorzubeugen. Ein von staatlichen Stellen herangezogener Dolmetscher und Übersetzer fungiert damit als ein **Hilfsorgan von Justiz und Verwaltung**. Diese Funktion muss auch bei der Bestimmung der Vergütungshöhe gewährleistet sein. Wie sich das bewerkstelligen lässt, zeigt ein Vergleich mit anderen Berufszweigen außerhalb des öffentlichen Dienstes, die für Aufgabe im Zusammenhang mit der Rechtspflege herangezogen werden.

a) Vergleich unterschiedlicher Berufe innerhalb der Rechtspflege

Eine der Funktion des Dolmetscher und Übersetzers in behördlichen und gerichtlichen Verfahren vergleichbare Funktion kommt der des **Sachverständigen** zu. Auch er gewährleistet durch seine wissenschaftliche Expertise und unabhängige Begutachtung von Sachverhalten den Ablauf eines fairen Verfahrens zugunsten aller Verfahrensbeteiligten. Seine gutachterliche Tätigkeit dient der Ermittlung des Wahrheitsgehalts von Sachverhalten und der Offenlegung von

⁸ BVerfG, Beschl. vom 18.1.2000 – 1 BvR 321/96 -, BVerfGE 101, 397(405).

Fehlinformationen, die sich zulasten von Verfahrensbeteiligten auswirken können.

Entsprechendes gilt für die Funktion eines **Rechtsanwalts**, der in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren die Vertretung eines Verfahrensbeteiligten übernimmt. Seine Tätigkeit dient der bestmöglichen Wahrung und Verwirklichung der Rechte seines Mandanten und bewahrt letzteren vor Nachteilen, die durch fehlende Rechts- und Verfahrenskennntnisse bedingt sind. Durch seine Darlegung und juristische Interpretation von Sachverhalten leistet er einen wesentlichen Verfahrensbeitrag und nimmt Teil am Prozess der Rechtsfindung.

Allen drei Berufsträgern ist die Erbringung eines wesentlichen Beitrags zum Ablauf eines Verfahrens innerhalb der Rechtspflege gemeinsam. Mittels eines Vergleichs der unterschiedlichen Berufe, der eine Heranziehung der jeweiligen Vergütungsregelungen erfordert, können die unterschiedlichen Verfahrensbeiträge gewürdigt und die Recht- und Zweckmäßigkeit der Vergütungsregelungen beleuchtet werden.

b) Vergleich der Vergütungsregelungen

Sowohl die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern als auch die von Sachverständigen und Rechtsanwälten dient der Gewährleistung eines fairen Verfahrens und weist Parallelen auf. Dennoch bestehen mit Blick auf den **Umfang** des jeweils zu leistenden **Verfahrensbeitrags** sowie hinsichtlich der **Verantwortlichkeit der Berufsträger** Unterschiede. Inwiefern eine Vergleichbarkeit des jeweiligen Verfahrensbeitrags des Berufsträgers gesehen und diese auf die entsprechende Vergütung übertragen werden kann, kann lediglich eine umfassende vergleichende Analyse der einzelnen Tätigkeiten und ihrer Bedeutung für die Rechtspflege anhand eines Vergleichs der jeweiligen gesetzlichen Vergütungsregelungen beantworten.

aa) Vergütung von Sachverständigen

Sachverständige werden als Gutachter oder Berater von Gerichten oder Behörden aufgrund ihrer besonderen Sachkunde und überdurchschnittlichen fachlichen Expertise auf einem bestimmten Gebiet herangezogen. Ihre qualifizierte und unparteiische Begutachtung von Sachverhalten garantiert ebenso wie die durch Dolmetscher und Übersetzer erfolgende Übertragung eines gesproche-

nen oder geschriebenen Textes in eine andere Sprache einen fairen Prozess zugunsten aller Verfahrensbeteiligten. Durch die fachlich versierte und objektive Stellungnahme eines Sachverständigen gelingt es staatlichen Stellen, die infolge einer mangelnden, unvollständigen oder fehlerhaften Einschätzung einer Sachlage erfolgende Übervorteilung eines Verfahrensbeteiligten zu vermeiden.

Im Rahmen ihrer Gutachter- oder Beratertätigkeit unterstützen Sachverständige den behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungsprozess, sie wirken jedoch nicht an der eigentlichen Entscheidung mit. Entsprechendes gilt auch für den Dolmetscher und Übersetzer, deren Tätigkeit bei außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren ebenfalls keine Mitwirkung bei der Entscheidungs- und Rechtsfindung beinhaltet. Jeder der Berufsträger ist im Rahmen seiner Tätigkeit für die öffentliche Hand gleichsam als ein **Medium der Rechtspflege** anzusehen, dem die Funktion der Informationsübermittlung zwischen einzelnen Verfahrensbeteiligten sowie zwischen Verfahrensbeteiligten und Entscheidungsträgern des Verfahrens zukommt.

Dem Sachverständigen steht jedoch im Rahmen der Wahrnehmung seiner begutachtenden und beratenden Funktion ein größerer **Gestaltungsspielraum** und folglich auch eine weitergehende **Verantwortung** zu, als dies bei der Tätigkeit eines Dolmetschers der Fall ist. So wird von einem Sachverständigen nicht lediglich die objektive Darlegung einer Sachlage erwartet, vielmehr wird er insbesondere aufgrund seiner Einschätzung und Würdigung der dargelegten Fakten herangezogen. Dem Dolmetscher und Übersetzer, der sich bei der Übertragung eines Textes in eine andere Sprache an das gesprochene oder geschriebene Wort zu halten und keine Interpretation oder inhaltliche Veränderung der Aussage vornehmen darf, kommt demgegenüber kein seiner eigenen Verantwortung unterstehender Freiraum zu. Fraglich ist daher, ob dieses neben den erwähnten Gemeinsamkeiten vorhandene Differenzierungskriterium eines mangelnden eigenen Gestaltungsspielraums und der hiermit einhergehenden fehlenden Verantwortlichkeit eine Ungleichbehandlung bezüglich der Vergütung der Leistungen von Dolmetschern und Sachverständigen rechtfertigt.

Die Vergütung eines Sachverständigen ist in den Vorschriften der §§ 8, 9 Abs. 1 und 2 JVEG geregelt. Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zur Vergütung von Dolmetschern dargelegt wurde, gilt auch hinsichtlich der Vergütung von Sachverständigen der in § 8 JVEG verankerte Grundsatz, dass für die gesamte erforderliche Zeit ein einheitlicher Stundensatz zu veranschlagen ist. Hierbei

erfasst der Stundensatz nicht stets die vom Sachverständigen tatsächlich aufgewendete Zeit, sondern die gesamte für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderliche Zeit⁹. Als erforderlich ist in der Regel der Zeitaufwand zu erachten, den ein Sachverständiger mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen benötigt, um die jeweilige Frage vollständig und sachgemäß zu beantworten¹⁰.

Die Honorarermittlung erfolgt schließlich anhand einer Zuordnung der jeweiligen Tätigkeit des Sachverständigen zu einer oder mehrerer der in der Anlage zu § 9 Abs. 1 Satz 2 JVEG angeführten **Honorargruppen**. Letztere sehen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG ein je nach Sachgebiet zu gewährendes Stundenhonorar zwischen 50 und 95 Euro vor. Die Frage nach einer inhaltlichen Vertretbarkeit der tabellarischen Auflistung des § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG und die damit verbundenen Problematik des richtigen Rangverhältnisses zwischen den vom Gesetzgeber angeführten Sachgebieten mag an dieser Stelle dahinstehen. Der tabellarischen Auflistung nach ist die Höhe des Honorars eines Sachverständigen lediglich bei einer den Honorargruppen 1 und 2 entsprechenden und mit 50 bis 55 Euro zu vergütenden Tätigkeit mit dem in § 9 Abs. 3 JVEG festgelegten Honorar eines Dolmetschers in Höhe von 55 Euro vergleichbar. Durchschnittlich liegt die Vergütung eines Sachverständigen mit einem Stundensatz von bis zu 95 Euro jedoch deutlich über dem Honorar eines Dolmetschers.

Der Gesetzgeber misst der Bedeutung der Tätigkeit eines Sachverständigen einen besonderen Stellenwert zu, der sich in der Festsetzung der Honorarhöhe widerspiegelt. Die Relevanz der Tätigkeit für die gerichtliche und behördliche Praxis, die eine höhere Vergütung des Sachverständigen als die eines Dolmetschers rechtfertigt, ist auf die über die bloße Darlegung eines Sachverhalts hinausgehende eigene gedankliche Leistung eines Sachverständigen zurückzuführen. Die Beurteilung und Bewertung eines Sachverhalts aufgrund besonderer Sachkunde und fachlicher Expertise und die damit einhergehende Übernahme von Verantwortung für die fachliche Einschätzung stellt einen sachlichen Grund dar, der eine höhere Vergütung als die einem Dolmetscher zuteil werdende rechtfertigt.

Der Gesetzgeber sieht für die Fälle einer **häufigen** Heranziehung bestimmter Sachverständiger durch staatliche Stellen ebenfalls die Möglichkeit vor, **Vergütungsvereinbarungen** zu treffen. Ihre Voraussetzungen bestimmen sich wie

⁹ Hartmann, Kostengesetze, § 8 JVEG Rdnr. 18 ff.

¹⁰ Hartmann, Kostengesetze, § 8 JVEG Rdnr. 35 m.w.N. aus der Rspr.

bei Dolmetschern und Übersetzern nach § 14 JVEG. Was die Funktionssicherung des Sachverständigenwesens in der Rechtspflege gilt, gilt somit auch für die Dolmetscher und Übersetzer. Im Hinblick auf Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer bringt § 14 JVEG den gleichen Rechtsgedanken zum Ausdruck. Erfordert die Vergütungsvereinbarung bei Sachverständigen eine Untergrenze, so gilt dies auch für Dolmetscher und Übersetzer.

bb) Vergütung von Rechtsanwälten

Gemäß § 3 BRAO ist der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter seines Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten. Er hat die Aufgabe der bestmöglichen Verfolgung und Wahrung der Rechte seines Mandanten in allen prozessualen und außerprozessualen Angelegenheiten. Die Rechtsordnung sieht den Rechtsanwalt als ein unabhängiges **Organ der Rechtspflege**. Diese Funktion wird durch § 1 BRAO hervorgehoben, der klarstellt, dass der Rechtsanwalt nicht lediglich der Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten, sondern auch der Achtung der Rechtsordnung verpflichtet ist. Gegenüber dem Berufsstand der Dolmetscher und dem der Sachverständigen, denen im Rahmen ihrer Heranziehung durch die öffentliche Hand jeweils ausschließlich die Funktion eines Mediums der Rechtspflege zukommt, ist der Rechtsanwalt aufgrund seiner sowohl den Interessen seines Mandanten als auch denen der Rechtsordnung gerecht werdenden Tätigkeit zugleich **Medium und Faktor der Rechtspflege**.

Der Anwalt übt seine Tätigkeit als freien Beruf aus, für den das anwaltliche Berufsrecht Geltung beansprucht. In der Regel wird ein Rechtsanwalt aufgrund eines Anwaltsvertrags mit seinem Mandanten tätig, für den die Normen des Schuldrechts gelten¹¹. Der Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts richtet sich dabei nach den jeweiligen Vertragsvereinbarungen, die vom Grundsatz der Vertragsfreiheit geprägt sind. Dem Grunde nach beruht auch der Vergütungsanspruch eines Rechtsanwalts auf dem Vertragsrecht, seine Höhe richtet sich jedoch zumeist nach dem Gesetz¹².

Die Vergütung des Rechtsanwalts ist in den Vorschriften des **Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes** (RVG)¹³ geregelt, das am 1. Juli 2004 die Bundesgebüh-

¹¹ Hartmann, Kostengesetze, Grdz RVG Rdnr. 12 ff.; § 4 RVG Rdnr. 1.

¹² Hartmann, Kostengesetze, Grdz RVG Rdnr. 13 m.w.N. aus der Rspr.

¹³ Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718).

renordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) abgelöst hat. Eine Vergütung kann ebenfalls durch eine **individuelle Gebührenvereinbarung** zwischen Rechtsanwalt und Mandant in Gestalt eines ausgehandelten Festbetrags oder auf der Basis von Stundensätzen erfolgen. Die durch Parteivereinbarung getroffene Vergütung ist in der Regel höher als die von den Vorschriften des RVG enthaltenen Festgebühren, die eine Ausnahme vom Grundsatz der Vertragsfreiheit darstellen. Die Möglichkeit der Vereinbarung einer **die gesetzlichen Beträge übersteigenden Vergütung** ist im Interesse einer hochstehenden Rechtspflege auch zu befürworten. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine höhere Vergütung geeignet ist, Engagement und Qualität der Leistung des Rechtsanwalts erheblich zu steigern. Dies kommt dabei nicht lediglich seinem Mandanten zugute, vielmehr ist eine gesteigerte Qualität der anwaltlichen Tätigkeit für alle Verfahrensbeteiligten sowie für das Funktionieren der Rechtspflege von Vorteil.

Die Vereinbarung von Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, die **geringer** sind als die von den Vorschriften des RVG vorgesehenen, ist gemäß § 49 b Abs. 1 Satz 1 BRAO grundsätzlich **unzulässig**. Eine geringere als die gesetzlich vorgeschriebene Vergütung ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG lediglich ausnahmsweise zulässig¹⁴. So darf beispielsweise eine geringere Vergütung unter bestimmten Voraussetzungen in einer außergerichtlichen Angelegenheit vereinbart werden. Hierbei gilt es jedoch, den Begriff der außergerichtlichen Angelegenheit mit Blick auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift stets eng auszulegen¹⁵. Außergerichtlich ist damit jede Angelegenheit, die nicht vor einem Gericht dargelegt wird oder sich unmittelbar auf ein gerichtliches Verfahren bezieht. Hierunter fällt insbesondere die Rechtsberatungshotline. Bei der außergerichtlichen Tätigkeit muss es sich des weiteren um eine Pauschalvergütung oder um eine Zeitvergütung handeln. Zu den Pauschalvergütungen sind auch Rahmenvergütungen und Festgebühren zu rechnen, unter die Zeitvergütung fällt in erster Linie das Stundenhonorar¹⁶.

Eine Vereinbarung von Gebühren, die jegliche Bewertungsmaßstäbe des RVG ignoriert und sich stattdessen an Kriterien wie Umfang oder Schwierigkeit einer

¹⁴ *Wolfgang Madert*, in: Wilhelm Gerold / Herbert Schmid / Kurt von Eicken (Hrsg.), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Kommentar, München 2004, § 4 RVG Rdnr. 11 ff.

¹⁵ *Hartmann*, Kostengesetze, § 4 RVG Rdnr. 50.

¹⁶ *Madert*, in: Gerold / Schmid / von Eicken, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, § 4 RVG Rdnr. 19; *Hartmann*, Kostengesetze, § 4 RVG Rdnr. 50 f.

anwaltlichen Tätigkeit orientiert, ist ebenfalls unzulässig¹⁷. Vielmehr haben die **Bewertungsmaßstäbe des RVG** bei jeglicher Art von Gebührenvereinbarung Berücksichtigung zu finden. Dies bedeutet insbesondere, dass auch eine ausnahmsweise durch die Parteien vereinbarte geringere Vergütung als die in den Vorschriften des RVG vorgesehene stets in einem angemessenen Verhältnis zu **Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko** eines Rechtsanwalts zu stehen hat. Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko sind Kriterien, die den Vorschriften des RVG zugrunde liegen und die die Korrelation von anwaltlicher Leistung und Gegenleistung in Form von Gebühren prägen. Sie dürfen auch im Rahmen frei ausgehandelter Vergütungsvereinbarungen nicht unterlaufen werden.

Die Mindestgebühr dient der Qualitätssicherung der Rechtspflege und soll Gebührendumping in diesem sensiblen Bereich verhindern.

cc) Relation zwischen Vergütung und Rechtspflegeaufgabe

Die Leistungen von Dolmetschern, Sachverständigen und Rechtsanwälten in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren weisen insbesondere mit Blick auf ihre Funktion für die Rechtspflege eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf. Die konkrete Ausgestaltung der Berufstätigkeiten macht jedoch Besonderheiten und Unterschiede deutlich. So ist allen Berufsständen die Aufgabe der Unterstützung und Wahrung der in einem Rechtsstaat geltenden Grundsätze eines fairen Verfahrens gemeinsam. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe fungieren Dolmetscher und Sachverständige jedoch nur als Hilfsorgane der Rechtspflege. Rechtsanwälten kommt demgegenüber die Stellung eigenständiger und unabhängiger Organe der Rechtspflege zu. Entsprechend dem Grad an Eigenverantwortlichkeit und Eigenständigkeit der Leistung des jeweiligen Berufsträgers erfolgt auch die vom Gesetzgeber vorgenommene Bemessung der Vergütung. So geht die in den gesetzlichen Regelungen vorgesehene Vergütung von Sachverständigen und Rechtsanwälten in der Regel über das gesetzlich bestimmte Honorar eines Dolmetschers und Übersetzers hinaus.

Auch für die den Berufsträgern durch gesetzliche Regelungen eröffnete Möglichkeit zur Über- oder Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Vergütung mittels Parteivereinbarungen lassen sich die Erwägungen zur Verantwortung

¹⁷ Hartmann, Kostengesetze, § 4 RVG Rdnr. 51 m.w.N. aus der Rspr.

und Haftung des Berufsträgers heranziehen. Mit der Schaffung der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG billigt der Gesetzgeber eine höhere Vergütung der anwaltlichen Leistungen als die im RVG vorgesehene. Sie wird als Anreiz zur Qualitätssteigerung begrüßt, die auch dem Ansehen der Rechtspflege dienlich ist. Eine auf gewissenhaft recherchierten Tatsachen beruhende und auf fundierte rechtliche Argumente gestützte Rechtsanwendung beinhaltet einen wertvollen Beitrag für die Rechtsfindung. Diese Regelung betrifft die gesamte anwaltliche Tätigkeit. Eine Kostendeckelung nach dem Muster des § 14 JVEG ist nicht erforderlich, da der Staat sich in Rechtsstreitigkeiten zumeist selbst vertreten kann und sich die häufige Heranziehung von Rechtsanwälten erübrigt. Der Heranziehung von Rechtsanwälten ist lediglich in komplizierten Rechtsstreitigkeiten geboten, bei denen eine Kostendeckelung kontraproduktiv wäre.

Demgegenüber lehnt der Gesetzgeber in der Vorschrift des § 14 JVEG bei Sachverständigen und Dolmetschern eine über die gesetzliche Vergütung hinausgehende Vergütung durch die öffentliche Hand ab. Bei beiden Berufsträgern wird nicht erwartet, dass ein höheres Honorar die Qualität der Leistung zugunsten der Rechtspflege nachhaltig verbessert. Bei der Tätigkeit eines Dolmetschers oder Übersetzers ist bereits kein über die eigentliche Übersetzung eines gesprochenen oder geschriebenen Textes hinausgehender Gestaltungsspielraum gegeben, der durch einen erhöhten Arbeitseinsatz in besonderer Weise genutzt werden und einen Beitrag zur Rechtsfindung leisten kann und daher eine das übliche Maß übertreffende Vergütung rechtfertigt. Bei einem Sachverständigen ist zwar eine über die fachlich fundierte Darlegung der Sachlage hinausgehende eigenständige Bewertung der Tatsachen Bestandteil der gutachterlichen oder beratenden Tätigkeit. Sie kann durch die Inanspruchnahme einer höheren Vergütung und eine damit verbundene erhöhte Leistungsbereitschaft auch zu einer besonders stichhaltigen Beweiswürdigung und Argumentation führen. Das Ergebnis der gutachterlichen oder beratenden Tätigkeit kann jedoch allenfalls die richterliche Entscheidung über das Vorliegen oder Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung eines Rechtsanspruchs beeinflussen. Es beinhaltet aber keinen eigenständigen Beitrag zur Rechtsfindung, der eine die gesetzliche Vergütung übertreffende Honorierung rechtfertigen würde.

Der Thematik der rechtlichen Zulässigkeit einer Überschreitung der gesetzlichen Vergütung folgt die der Unterschreitung gesetzlich festgelegter Honorare. Mit Blick auf die anwaltliche Tätigkeit ist eine Unterschreitung der im RVG vor-

gesehenen Gebühren gemäß dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG grundsätzlich nicht zulässig. Die Untersagung einer solchen Unterschreitung von Gebühren beruht auf der Befürchtung, dass eine niedrigere Vergütung der anwaltlichen Leistung und übertragenen Verantwortung sowie dem Haftungsrisiko nicht mehr gerecht wird. Ebenso wie eine höhere Vergütung den Schluss auf eine gesteigerte Qualität der anwaltlichen Tätigkeit zulässt, drängt sich bei einer Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren der Gegenschluss auf, der Wert des anwaltlichen Beitrags zur Rechtsfindung sowie das Ansehen der Rechtspflege könnten Schaden nehmen.

Das JVEG weist keine der Norm des § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG vergleichbare Regelung auf. Vielmehr wird eine Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung im Wege von Vergütungsvereinbarungen zwischen Dolmetschern oder Sachverständigen und der öffentlichen Hand durch die Regelung des § 14 JVEG explizit für zulässig erachtet. Dass eine schrankenlose Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung rechtlich nicht zulässig ist, wurde bereits betont. In welchem Umfang eine Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung möglich ist, ohne der Qualität des Rechtsschutzes abträglich zu sein und den durch Sachverständige Dolmetscher und Übersetzer erbrachten Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu gefährden, bedarf jedoch der eingehenderen Untersuchung. Dem dienen die weiteren Ausführungen, mit denen zugleich das Postulat einer Mindestgebühr untermauert werden soll.

c) Beitrag zur Funktionsfähigkeit der rechtsstaatlichen Rechtspflege

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. Die in Art. 20 GG verankerte Rechtsstaatsgarantie besagt, dass die politische und gesellschaftliche Macht im Gemeinwesen nach Maßgabe von Recht und Gerechtigkeit auszuüben ist¹⁸. Ziele und Aufgaben **allen staatlichen Handelns** erfahren ihre Prägung durch die rechtsstaatliche Struktur der Bundesrepublik. Eine solche Prägung erfolgt durch die Gesamtheit an Regeln, Grundsätzen und Prinzipien, die im Grundgesetz verankert und als Ausprägung des Rechtsstaats anerkannt sind¹⁹. Als Kernelemente des Rechtsstaats gelten insbesondere die Gewährleistung der Grundrechte, die staatsorganisatorische Gewaltenteilung sowie die Gewaltenkontrolle, die Bindung aller Staatsgewalt an Gesetz und Recht, die

¹⁸ Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd I, 2. Aufl., München, 1984, S. 781; Helmuth Schulze-Fielitz, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Komm., Bd II, Tübingen 1998, Art. 20 Rdnr. 1.

¹⁹ Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 36.

Garantie eines umfassenden gerichtlichen Rechtsschutzes, das Recht auf rechtliches Gehör sowie auf den gesetzlichen Richter, die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung einschließlich der verfassungsgerichtlichen Kontrolle, die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei Grundrechtseingriffen sowie die Orientierung staatlichen Handelns an der Idee materieller Gerechtigkeit²⁰.

Die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats, seiner Einrichtungen und Verfahren setzt **personale Kompetenzen** und **organisatorische Rahmenbedingungen** in der gesellschaftlichen Infrastruktur voraus²¹. Für einen funktionierenden Rechtsstaat sind damit in erster Linie eine funktionsfähige Behörden- und Gerichtsorganisation sowie ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst einschließlich der freien Berufe in der Rechtspflege notwendig. Dies setzt zunächst das stete Bewusstsein der in der Rechtspflege Tätigen voraus, um der Bürger willen da zu sein und dem geltenden Recht sowie dem Rechtssystem Respekt zu erweisen²². Diese „kulturellen Rechtsstaatsvoraussetzungen“ sind im Laufe der Jahrzehnte gewachsen und von Generation zu Generation weitergegeben worden²³. Sie gilt es auch künftig zu erhalten. Die rechtsstaatlichen Institutionen und Verfahren werden stets auf Menschen angewiesen sein, die die „Kultur“ eines Rechtsstaats verinnerlicht haben und sie innerhalb ihrer jeweiligen Aufgabe in der Rechts-„Pflege“ berücksichtigen²⁴.

Eine Tätigkeit innerhalb der Rechtspflege, die im Bewusstsein der Kultur des Rechtsstaats erfolgt, setzt eine bestimmte **Motivation des jeweiligen Berufsträgers** voraus. Diese Motivation beruht nicht ausschließlich auf der jeweiligen Geisteshaltung oder der kulturellen, politischen und sozialen Einstellung des einzelnen Berufsträgers. Sie ist auch nicht allein auf die Befolgung von Vorgaben zurückzuführen, die für eine Tätigkeit innerhalb der Rechtspflege Geltung beanspruchen. Vielmehr ist die Motivation des Berufsträgers zumindest auch auf **Anreize** zurückzuführen, die eine Tätigkeit für die öffentliche Hand in finanzieller Hinsicht sowie mit Blick auf die weitere Lebensplanung des Berufsträgers bietet. Als ein solcher Anreiz ist insbesondere die als gerecht wahrgenommene **Höhe der Vergütung** der Arbeitsleistung anzusehen. Der im Wirtschaftsleben

²⁰ Michael Sachs, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, Komm., München 2003, Art. 20 Rdnr. 77; Stern, Staatsrecht I, S. 784; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 37.

²¹ Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 17.

²² Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 37.

²³ Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 17. „Kultur“ verstanden im Sinn von „Pflege“

²⁴ Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 37.

etablierte Grundsatz, der die Höhe der in Aussicht gestellten Vergütung in Relation zu Arbeitseifer und Arbeitseinsatz des Berufsträgers setzt, gilt nicht nur für Arbeitsverhältnisse zwischen privaten Rechtssubjekten. Vielmehr wirkt er sich auch auf die Beschäftigungsverhältnisse aus, die zwischen Privaten und der öffentlichen Hand vereinbart werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Anstellungsverhältnisse im öffentlichen Dienst, um Beamtenverhältnisse, um befristete oder unbefristete, auf Vollzeit oder Teilzeit angelegte Beschäftigungsverhältnisse handelt.

Wird eine Vergütung gewährt oder in Aussicht gestellt, die der fachlichen Qualifikation, der Ausbildungsdauer, dem Arbeitsaufwand oder der Schwierigkeit der Arbeitsleistung nicht hinreichend gerecht wird (d.h. als ungerecht empfunden wird), sinkt die Motivation des Berufsträgers beim Arbeitseinsatz. Das kann zumindest unterschwellig einen optimalen Arbeitseinsatz verhindern. Einem Routineentgelt entspricht in aller Regel eine Routineleistung. Eine lediglich suboptimale Arbeitsleistung wirkt sich zumindest langfristig auf die Qualität der Arbeit aus. Das Sinken des Qualitätsstandards der einzelnen Arbeitsleistungen wiederum führt zu einem Ansehens- und Qualitätsverlust der gesamten Organisationseinheit, innerhalb derer die Arbeitsleistungen erbracht werden.

Eine qualitativ suboptimale Aufgabenerfüllung durch Berufsträger im Bereich der Rechtspflege hat tendenziell einen Verfall der personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Folge, die für einen funktionierenden Rechtsstaat nötig sind. Werden Dolmetscher und Übersetzer, deren Tätigkeit auf häufige Heranziehung durch die öffentliche Hand angelegt ist, zu niedrig entlohnt, entsteht ein Teufelskreis. Sie werden gezwungen, zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage mehr zu arbeiten und Qualität durch Quantität zu ersetzen, und sehen sich gehindert, ihren Leistungsstand durch Fortbildung u.dgl. zu halten. Dies muss sich auch auf ihre Motivation auswirken. Eine unzureichende Motivation der Berufsträger wird den Rechtsstaat langfristig seiner Basis in Gestalt eines leistungsfähigen Personals berauben. Die Aufrechterhaltung der Motivation der Berufsträger durch den Erhalt finanzieller Anreize hinsichtlich der Vergütung von Tätigkeiten in der Rechtspflege stellt daher eine Maxime dar, die aus Gründen der Gewährleistung eines funktionsfähigen Rechtspflege zu beachten ist.

d) Erfordernis einer Minimalvergütung

Wird mit den in der Rechtspflege tätigen Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern im Rahmen von Honorarvereinbarungen eine das gesetzliche Honorar unterschreitende Vergütung verabredet, die infolge ihrer geringen Höhe auf längere Sicht deren Leistungsfähigkeit gefährdet und keinen oder einen lediglich unzureichenden Arbeitsanreiz bietet, birgt dies die Gefahr in sich, dass die jeweilige Tätigkeit lediglich mit minimalem Zeitaufwand und geringem Engagement erfolgt. Eine derartige der Qualität der Rechtspflege abträgliche Aufgabenerfüllung schädigt die Rechtspflege.

Das Ziel der Erhaltung eines funktionsfähigen Rechtsstaats fordert die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit und Motivation der in der Rechtspflege tätigen Berufsträger. Die Gewährleistung einer fortdauernden Motivation macht die Beachtung einer auch im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen im Sinne des § 14 JVEG zu wahren **Minimalvergütung** unerlässlich.

In welcher Höhe diese Minimalvergütung festzulegen ist, lässt sich lediglich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie unter Beachtung der Schranken der grundrechtlich garantierten Berufsfreiheit der als Medien der Rechtspflege tätigen Berufsträger beantworten. Das Rechtsstaatsprinzip macht an dieser Stelle jedoch unmissverständlich klar, dass eine ungeschriebene untere Grenze der Vergütung beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen zwingend zu beachten ist.

3. Zwischenergebnis

Die Zwecke der Vergütungsvereinbarung der Verfahrensvereinfachung und Entlastung der öffentlichen Haushalte haben sich dem vorrangigen Zweck einer funktionsfähigen Rechtspflege unterzuordnen. § 14 JVEG dient nicht der ungezügelter Marktöffnung im Bereich der Rechtspflege. Der Verzicht auf eine genaue Festlegung einer Minimalvergütung in § 14 JVEG bedeutet nicht, dass die Vergütungsvereinbarung insoweit der völlig freien Verhandlungsmacht der Vertragsparteien überlassen wäre. Dumpingpreise, die letztlich die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege beeinträchtigen würden, entsprechen nicht der ratio legis. Wo genau die Untergrenze verläuft, ist damit nicht gesagt. Diese Frage lässt sich erst beantworten, wenn die subjektive Rechtsstellung der Dolmetscher und Übersetzer in die Betrachtung einbezogen wird.

III. Grundrechte der Dolmetscher und Übersetzer

1. Überblick

Die Funktion des Dolmetschers und Übersetzers in der Rechtspflege sowie ihr Beitrag zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats erfordern die Berücksichtigung einer Minimalvergütung bei der Aushandlung von Vergütungsvereinbarungen im Sinne des § 14 JVEG. Dieses Ergebnis wird durch die Garantie derjenigen Rechte untermauert, die einem für die Rechtspflege tätigen Dolmetscher aus der grundrechtlichen Gewährleistung der Berufsfreiheit des Art. 12 GG in Verbindung mit den in Art. 33 Abs. 5 GG wurzelnden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums erwachsen.

2. Staatlich gebundener Beruf

Art. 12 Abs. 1 GG verbürgt mit dem **Grundrecht der Berufsfreiheit** ein für das Arbeits- und Wirtschaftsleben zentrales Freiheitsrecht, das dem Individuum die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zur Sicherung der Lebensgrundlage und individuellen Lebensgestaltung ermöglicht. Es wird damit primär als subjektives Abwehrrecht gegen sämtliche die berufliche Freiheit beeinträchtigende Maßnahmen verstanden²⁵.

Unter einem **Beruf** im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG wird jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit verstanden. Der Begriff des Berufs erstreckt sich zunächst auf in der privatwirtschaftlichen Sphäre angesiedelten Tätigkeitsfelder. Er umfasst weiter die Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes, d. h. die staatlichen Berufe²⁶, hinsichtlich derer Art. 12 Abs. 1 GG durch Art. 33 Abs. 2 und 5 GG modifiziert wird. Dazwischen liegen solche privatwirtschaftlichen Tätigkeitsfelder, die zugleich eine Wahrnehmung staatlicher Aufgaben umfassen, die so genannten **staatlich gebundenen Berufe**.

²⁵ *Peter J. Tettinger*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 12 Rdnr. 9; *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 12 Rdnr. 42 f.

²⁶ *Gerrit Manssen*, in: Hermann v. Mangoldt / Friedrich Klein, Das Bonner Grundgesetz, Komm., 4. Aufl., München 1999, Bd. I, Art. 12 Abs. 1 Rdnr. 43 f.; *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band I, Art. 12 Rdnr. 52 f.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge sind **staatlich gebundene Berufe** in mannigfaltiger Gestalt möglich²⁷. Generell können diejenigen Berufe als staatlich gebundene Berufe bezeichnet werden, bei denen es um die Wahrnehmung solcher öffentlicher Aufgaben geht, die der Gesetzgeber hätte dem öffentlichen Dienst überantworten können²⁸. Wann von staatlich gebundenen Berufen in Abgrenzung zu freien Berufen, die gewissen öffentlich-rechtlichen Auflagen unterworfen sind, und zu Berufen, die vollständig in die unmittelbare Staatsorganisation eingebunden sind, gesprochen werden kann, richtet sich nach **Art, Struktur und Bedeutung der zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben**²⁹.

Wie bereits ausgeführt wurde, kommt einem durch staatliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben herangezogenen Dolmetscher oder Übersetzer die Funktion eines Mediums der Rechtspflege zu. Die Tätigkeit eines Dolmetschers oder Übersetzers in Form der Übertragung gesprochener oder geschriebener Texte in eine andere Sprache lässt ihn als Mittler zwischen einzelnen Verfahrensbeteiligten sowie als Hilfsorgan der Entscheidungsträger in den jeweiligen Verfahren erscheinen. In seiner Rolle als Mittler zwischen Verfahrensbeteiligten leistet der Dolmetscher und Übersetzer einen unentbehrlichen Beitrag zur Gewährleistung des Rechts auf rechtliches Gehör, das ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips darstellt. Als Hilfsorgan der Entscheidungsträger trägt er dazu bei, die ebenfalls im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte Garantie eines fairen Verfahrens sicherzustellen. Damit nimmt der Dolmetscher oder Übersetzer eine öffentliche Aufgabe wahr, die der staatlichen Ämterorganisation innerhalb der Rechtspflege hätte vorbehalten werden können. Im Rahmen seiner Tätigkeit für staatliche Stellen übt ein Dolmetscher oder Übersetzer folglich staatliche Funktionen aus, die eine Einstufung des Berufs als staatlich gebundenen Beruf rechtfertigen.

3. Wechselwirkung der Grundrechte aus Art. 12 GG und Art. 33 GG

Die Verbindung und wechselseitige Stärkung grundrechtlicher Garantien zeugt ebenso wie die gegenseitige Verkürzung und Beschränkung einzelner Freiheiten vom Bestehen einer Wechselwirkung grundrechtlicher Gewährleistungen. Bei staatlichen Berufen und staatlich gebundenen Berufen wird die Garantie der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG durch die Sonderregelungen des Art. 33

²⁷ BVerfG, Urt. v. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56 -, BVerfGE 7, 377 (398).

²⁸ BVerfG, Beschl. vom. 18.6.1986 - 1 BvR 787/80 -, BVerfGE 73, 280 (293); Beschl. vom 1.7.1986 - 1 BvL 26/83 -, BVerfGE 73, 301 (315 f.).

²⁹ BVerfG, Urt. v. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56 -, BVerfGE 7, 377 (398).

GG überlagert und modifiziert³⁰. So wird die Freiheit der Berufswahl zu einem Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu den infolge staatlicher Organisationsgewalt lediglich in begrenztem Umfang vorhandenen öffentlichen Ämtern nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 33 Abs. 2 GG. Weitere Anforderungen lassen sich auf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG stützen.

Die wechselseitige Beeinflussung der Grundrechte aus Art. 12 GG und Art. 33 GG orientiert sich stets an den Gegebenheiten des Einzelfalls. Generalisierend lässt sich der Rechtsprechung entnehmen, dass die Wechselwirkung der beiden Grundrechte eine **Verkürzung des Schutzbereichs des Art. 12 GG** bewirkt³¹. In der Literatur werden die Rechtswirkungen des Art. 33 GG zum einen als spezifische Grundrechtsschranke der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG betrachtet, zum anderen wird eine Normenkonkurrenz angenommen. Schließlich wird auch vertreten, staatliche Berufe seien bereits im Ausgangspunkt nicht der Garantie des Art. 12 Abs. 1 GG zu unterstellen, sondern ausschließlich der des Art. 33 GG³². Zur effektiven Freiheitsentfaltung ist eine grundsätzliche Zuordnung der staatlichen und jedenfalls der staatlich gebundenen Berufe zu Art. 12 Abs. 1 GG unabdingbar. Wie immer man im Übrigen die Wechselbeziehung von Art. 12 und 33 GG konstruiert, sollte außer Frage stehen, **dass** eine Wechselbeziehung besteht.

Der staatlich gebundene Beruf des innerhalb der Rechtspflege tätigen Dolmetschers untersteht demnach dem Schutz des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 GG. Begrenzungen und Erweiterungen des Schutzbereichs können jedoch in Anlehnung an die aus Art. 33 GG resultierenden Pflichten und Rechte gerechtfertigt sein.

³⁰ BVerfG, Beschl. vom 22.5.1975 - 2 BvL 13/73 -, BVerfGE 39, 334 (369); Beschl. vom 5.10.1977 - 2 BvL 10/75 -, BVerfGE 46, 43 (52); Beschl. vom 18.6.1986 - 1 BvR 787/80 -, BVerfGE 73, 280 (292); Beschl. vom 1.7.1986 - 1 BvL 26/83 -, BVerfGE 73, 301 (315); Beschl. vom 21.6.1989 - 1 BvR 32/87 -, BVerfGE 80, 257 (265); Urt. vom 24.4.1991 - 1 BvR 1341/90 -, BVerfGE 84, 133 (147).

³¹ BVerfG, Beschl. vom 18.6.1986 - 1 BvR 787/80 -, BVerfGE 73, 280 (292); Beschl. vom 21.6.1989 - 1 BvR 32/87 -, BVerfGE 80, 257 (263, 265); Urt. vom 24.4.1991 - 1 BvR 1341/90 -, BVerfGE 84, 133 (147).

³² Vgl. *Tettinger*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 12 Rdnr. 42; *Manfred Gubelt*, in: Ingo v. Münch / Philip Kunig (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Bd 1, 5. Aufl., 2000, Art. 12 Rdnr. 20 f.

4. Art. 33 GG als Schranke und Ergänzung der Berufsfreiheit

a) Vergütungsregelung als Berufsausübungsregelung

Art. 12 Abs.1 GG schützt als einheitliches Grundrecht die Freiheit der Berufswahl sowie die Freiheit der Berufsausübung.

Die **Freiheit der Berufswahl** beinhaltet die Freiheit zur erstmaligen Ergreifung des Berufs, zur Wahl eines Zweit- oder Nebenberufs, zum Berufswechsel, zur Berufsbeendigung sowie die freie Entscheidung, auf das Ergreifen eines Berufs zu verzichten und vom bereits vorhandenen Vermögen zu leben³³.

Die **Freiheit der Berufsausübung** umfasst demgegenüber die Gesamtheit der mit der Berufstätigkeit, ihrer Form, ihrer Art, ihren Inhalten, ihrem Umfang, ihrem Umfeld, ihrer Dauer, ihrem Ort und ihren Verfahrensweisen zusammenhängenden Modalitäten der Berufsausübung³⁴. Die Ausgestaltung von Beschäftigungsverhältnissen innerhalb eines bestimmten Tätigkeitsfeldes ist daher als Modalität ein und desselben Berufsbildes zu begreifen. Änderungen der Modalitäten eines Berufsbildes sind als sogenannte **Berufsausübungsregelungen** anzusehen.

Ob der Beruf des Dolmetschers und Übersetzers im Sinne einer freiberuflichen Tätigkeit, im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt wird, ist zunächst eine Frage der Berufswahl. Die Heranziehung der Dolmetscher und Übersetzer für bestimmte Übersetzungsleistungen betrifft sodann die Modalitäten der Berufsausübung. Gegenüber dem in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigten oder freiberuflich tätigen Dolmetscher und Übersetzer wird dem durch staatliche Stellen herangezogenen Dolmetscher und Übersetzer zusätzlich zu seiner Tätigkeit in Form der Übertragung gesprochener oder geschriebener Texte in eine andere Sprache die Aufgabe eines Mediums der Rechtspflege zuteil sowie die Funktion eines Hilfsorgans staatlicher Entscheidungsträger überantwortet. Die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses eines im Dienste der Rechtspflege tätigen Dolmetschers oder Übersetzers unterscheidet sich aber nicht lediglich hinsichtlich der Inhalte der Tätigkeit, sondern auch bezüglich ihres Umfangs, ihrer Häu-

³³ *Tettinger*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 12 Rdnr. 56.

³⁴ *Gubelt*, in: v. Münch / Kunig, Grundgesetz, Art. 12 Rdnr. 38; *Tettinger*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 12 Rdnr. 57.

figkeit und insbesondere mit Blick auf die Art und Höhe ihrer Vergütung von der Tätigkeit eines in der Privatwirtschaft tätigen Dolmetschers oder Übersetzers. Diese haben das Recht, die ihrem Beschäftigungsverhältnis zugrundeliegenden Verträge einschließlich der Vergütungsvereinbarung privatautonom zu gestalten. In der Regel wird hierbei das Preisniveau durch Angebot und Nachfrage gesteuert. Für die im Dienste der Rechtspflege tätigen Dolmetscher und Übersetzer bestimmen demgegenüber die Regelungen der §§ 8, 9, 11 JVEG die Vergütungshöhe. Vergütungsvereinbarungen sind lediglich im Rahmen der Voraussetzungen des § 14 JVEG möglich, wonach das in den §§ 8, 9, 11 JVEG vorgesehene Honorar nicht überschritten werden darf.

Auf Grund der lediglich begrenzten Möglichkeit der Einflussnahme auf Vertragsinhalte schränken die Regelungen der §§ 8, 9, 11, 14 JVEG die durch öffentliche Stellen herangezogenen Dolmetscher in der ihnen durch Art. 12 GG garantierten Berufsausübungsfreiheit ein. Die **Vorschriften der §§ 8, 9, 11 und 14 JVEG** stellen damit **Berufsausübungsregelungen** dar, die dem Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG zu entsprechen haben.

b) Rechtfertigung der Berufsausübungsregelung

Mit Rücksicht auf die bei staatlich gebundenen Berufen zu beachtenden Wechselwirkung von Art. 12 und 33 GG können Berufsausübungsregelungen gerechtfertigt sein, soweit sie der Umsetzung einzelner Bestimmungen des Art. 33 GG dienen³⁵. Insbesondere können die in Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums Berufsausübungsregelungen mit Blick auf staatlich gebundenen Berufe legitimieren.

aa) Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG

Art. 33 Abs. 5 GG bestimmt, dass das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist. Wortlaut der grundgesetzlichen Bestimmung sowie ihre Entstehungsgeschichte machen deutlich, dass sich die institutionelle Gewährleistung auf die die Institution des Berufsbeamtentums prägenden zentralen Prinzipien

³⁵ BVerfG, Urt. v. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56 -, BVerfGE 7, 377 (398); Beschl. v. 2.4.1963 – 2 BvL 22/60 -, BVerfGE 16, 6 (22); *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz I, Art. 12 Rdnr. 177; *Tettinger*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 12 Rdnr. 40 ff.

bezieht. Der institutionellen Garantie kommt dabei ein bewahrender Charakter zu, da sie sich lediglich auf die „hergebrachten“ Grundsätze bezieht³⁶. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums als einen **Kernbestand von Strukturprinzipien**, die über einen längeren, Tradition bildenden Zeitraum hinweg als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind³⁷. Dem Gericht zufolge zählen zu den hergebrachten Grundsätzen u.a. die Fürsorgepflicht des Dienstherrn³⁸, die Treuepflicht des Beamten³⁹, das Leistungsprinzip⁴⁰ und das Alimentationsprinzip⁴¹.

bb) Treuepflicht, Fürsorgepflicht, Alimentation

Als ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums gilt zunächst die Bestimmung der Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches und nicht-vertragliches Rechtsverhältnis, das durch Gesetz zu regeln ist⁴². Zur herkömmlichen und in Art. 33 Abs. 4 GG verankerten Konzeption des Rechtsverhältnisses zählt auch seine Ausgestaltung als Treue- und Fürsorgeverhältnis⁴³. Hieraus folgt das Bestehen einer allgemeinen **Treuepflicht** des Beamten. Sie umfasst insbesondere die Pflicht zur Rücksichtnahme und politischen Treue gegenüber dem Dienstherrn, die Gehorsamspflicht, die Pflicht zur unparteiischen Amtsführung sowie zur Amtsverschwiegenheit und Mäßigung bei außerdienstlicher politischer Betätigung⁴⁴. Auf der der Treuepflicht des Beamten korrespondierenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn beruht der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Alimentation.

Das Treue- und Fürsorgeverhältnis unterscheidet sich von anderen Rechtsverhältnissen in der Weise, dass die Rechte und Pflichten des Beamten und seines Dienstherrn zwar in einem Verhältnis der Gegenseitigkeit stehen, dieses Verhältnis aber nicht im Sinne des Grundsatzes „do ut des“ und damit **nicht als synallagmatische Verknüpfung** oder stete Ausgewogenheit der wechselseiti-

³⁶ Gertrude Lübbe-Wolff, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Komm., Tübingen 1998, Band II, Art. 20 Rdnr. 70.

³⁷ BVerfG, Beschl. v. 2.12.1958 – 1 BvL 27/55 -, BVerfGE 8, 332 (343); Beschl. v. 11.12.1962 – 2 BvL 2, 3, 21, 24/60, 4, 17/61 -, BVerfGE 15, 167 (195 f.).

³⁸ BVerfG, Beschl. v. 15.12.1976 – 2 BvR 841/73 -, BVerfGE 43, 154 (165).

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 7.7.1982 – 2 BvL 14/78, 2/79 und 7/82 -, BVerfG 61, 43 (56); Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvL 4/83 -, BVerfGE 71, 39 (60).

⁴⁰ BVerfG, Beschl. v. 14.12.1982 – 2 BvR 1261/79 -, BVerfGE 62, 374 (383).

⁴¹ BVerfG, Beschl. v. 11.6.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 -, BVerfGE 8, 1 (17).

⁴² Lübbe-Wolff, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, Art. 20 Rdnr. 76.

⁴³ Lübbe-Wolff, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, Art. 20 Rdnr. 78.

⁴⁴ Lübbe-Wolff, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz II, Art. 20 Rdnr. 78.

gen Kosten und Nutzen zu verstehen ist⁴⁵. Insbesondere stellt die **Besoldung** des Beamten **kein Entgelt** im Sinne einer Entlohnung für konkrete Dienste dar⁴⁶. Zweck der Besoldung ist es auch nicht, bestimmte Dienstzeiten abzugelten, wie dies bei Arbeits- und Angestelltenverhältnissen in der Privatwirtschaft regelmäßig der Fall ist. Vielmehr stellen Besoldung und Versorgung die Voraussetzung dafür dar, dass sich der Beamte unter Einsatz seiner ganzen Person dem **Dienst als Lebensberuf** widmen und die dem Berufsbeamtentum durch das Grundgesetz zugewiesene **Aufgabe**, eine stabile und gesetzestreue Verwaltung zu sichern, **in wirtschaftlicher und rechtlicher Unabhängigkeit** erfüllen kann⁴⁷.

Dienstverpflichtung, Dienstleistung und Besoldung im Rahmen von Beamtenverhältnissen bilden damit ein unzertrennbares Geflecht an Rechten und Pflichten. Sie stehen sich nicht als Arbeitsleistung und Vergütung gegenüber, da die Dienstleistung des Beamten grundsätzlich als mehr als eine reine Arbeitsleistung anzusehen ist. Der Beamte nimmt über die eigentliche Dienstleistung hinaus öffentliche Funktionen und staatliche Aufgaben wahr, deren Erfüllung einen über den Einsatz von Zeit und Arbeitskraft hinausgehenden persönlichen Einsatz erfordern. Der Dienst eines Beamten ist damit nicht lediglich als Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage, sondern gleichsam als **Lebensaufgabe** anzusehen. Für diese über die eigentliche Erwerbstätigkeit hinausgehende Komponente lässt sich **kein Korrelat in Gestalt einer Vergütung** finden. Dem einzelnen Beamten kommt daher lediglich ein durch seine Dienstleistung erworbener **Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt** durch den Dienstherrn zu. Dieser Anspruch bezieht sich ausschließlich auf seinen Kernbestand in Form der grundlegenden Versorgung des Beamten durch den Dienstherrn und **nicht auf dessen ziffernmäßige Höhe und sonstige Modalitäten**⁴⁸.

Der dem Charakter eines Beamtenverhältnisses als Treueverhältnis zu entnehmende Gedanke eines jedem Beamten obliegenden, über die eigentliche Erwerbstätigkeit hinausgehenden Lebensdienstes zum Wohl und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates ist auch auf **staatlich gebundene Berufe**

⁴⁵ *Lübbe-Wolff*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz II, Art. 20 Rdnr 78; BVerfG, Beschl. v. 11.4.1967 – 2 BvL 3/62, BVerfGE 21, 329 (344); Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvL 4/83 -, BVerfGE 71, 39 (63).

⁴⁶ BVerfG, Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvL 4/83 -, BVerfGE 71, 39 (63).

⁴⁷ BVerfG, Beschl. v. 11.4.1967 – 2 BvL 3/62, BVerfGE 21, 329 (345).

⁴⁸ BVerfG, Beschl. v. 11.4.1967 – 2 BvL 3/62, BVerfGE 21, 329 (344).

sinngemäß übertragbar. So wird auch dem durch öffentliche Stellen **häufiger** herangezogenen Dolmetscher und Übersetzer eine über die eigentliche Tätigkeit hinausgehende besondere Funktion als Medium der Rechtspflege und Hilfsorgan staatlicher Entscheidungsträger angetragen. Durch diese Aufgabe und Stellung trägt der Dolmetscher und Übersetzer dazu bei, eine gesetzes-treue Verwaltungstätigkeit zu sichern, und rückt daher nahe an Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes heran. Je näher ein Beruf an den öffentlichen Dienst herangeführt wird und je stärker die öffentlich-rechtlichen Bindungen eines Berufs werden, desto mehr drängen die Wirkungen des Art. 33 GG die grundrechtlichen Freiheiten des Art. 12 GG zurück⁴⁹. Der Grundsatz der Treupflicht beeinflusst daher auch die Ausübung des staatlich gebundenen Berufs des für die Rechtspflege tätigen Dolmetschers und Übersetzers. Dies bedeutet, dass auch die durch öffentliche Stellen häufiger herangezogenen Dolmetscher und Übersetzer gleichsam in einem Treuverhältnis zu ihren Auftraggebern stehen. Aus diesem Verhältnis resultiert ein Anspruch des Dolmetschers und Übersetzers auf Gewährung einer Mindestvergütung gegenüber seinem einem Dienstherrn vergleichbaren Auftraggeber. Dieser Anspruch lässt sich jedoch nicht auf einen bezifferbaren Anspruch konkretisieren. Mangels synallagmatischer Verbindung von Leistung des Dolmetschers und Übersetzers einerseits und vom Auftraggeber zu gewährenden Entgelt andererseits kann der Dolmetscher lediglich eine (regelmäßige) Vergütung beanspruchen, die sicherstellt, dass er sich rechtlich und wirtschaftlich unabhängig seiner Aufgabenerfüllung innerhalb der Rechtspflege widmen kann.

Die Vorschriften der §§ 8, 9 und 14 JVEG stellen Berufsausübungsregelungen dar, die dem Gedanken einer Treupflicht im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG Rechnung tragen. Für den häufiger herangezogenen und damit **quasi-institutionalisierten Dolmetscher und Übersetzer** sieht § 14 JVEG eine Vergütung vor, die als Voraussetzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Dolmetschers und Übersetzers sowie als Gegenleistung dafür verstanden werden kann, dass sich der Dolmetscher und Übersetzer über seine eigentliche Tätigkeit hinaus mit seiner ganzen Person den Aufgaben der Rechtspflege widmet. Hierbei muss die angeführte Honorarhöhe oder der eröffnete Spielraum für die Vereinbarung eines Honorars nicht der Vergütung gleichkommen, die marktüblich ist. Sie muss auch nicht den privatwirtschaftlichen Regeln von Angebot und Nachfrage entsprechen. Vielmehr kann die über

⁴⁹ BVerfG, Urt. v. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56 -, BVerfGE 7, 377 (398); Beschl. v. 2.4.1963 – 2 BvL 22/60 -, BVerfGE 16, 6 (22).

die Erwerbstätigkeit hinausgehende Funktion und Aufgabe eines Dolmetschers und Übersetzers nicht durch Festlegung eines bestimmten Entgelts beziffert und vergütet werden. Sie ist vielmehr Ausfluss der dem Dolmetscher und Übersetzer auferlegten Treupflicht, der keine synallagmatische Verpflichtung des Auftraggebers entspricht.

Aus der beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn entspringt das **Alimentationsprinzip**. Die aus diesem Prinzip resultierende Pflicht des Dienstherrn, den Beamten und dessen Familie finanziell abzusichern, soll die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Beamten gewährleisten und eine Gegenleistung für die unter Einsatz seiner ganzen Person erbrachten Dienste darstellen. Die infolge dieser Alimentationspflicht erbrachten Leistungen sind nicht als Entgelt für konkrete Dienste zu verstehen. Der Beamte hat daher zwar einen Anspruch auf eine grundlegende Versorgung, nicht jedoch auf einen bestimmten Umfang an Leistungen oder deren nähere Ausgestaltung: Dem Beamten steht daher kein Recht auf eine summenmäßig bestimmte Gehaltsforderung zu⁵⁰. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Beamte jegliche Festlegung von Bezügen durch den Dienstherrn akzeptieren muss und insoweit rechtlich schutzlos gestellt wird. Vielmehr kann sich der Beamte auf die Leistung eines **amtsangemessenen Lebensunterhalts** als Ausfluss des Alimentationsprinzips berufen⁵¹.

Der in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass der Staat dem Beamten einen angemessenen Unterhalt zu gewähren hat, gesteht dem Gesetzgeber grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum zu, um die Gesetzgebung den Erfordernissen des freiheitlichen und demokratischen Staats und seiner fortschrittlichen Entwicklung anzupassen. Er gewährt damit jedoch keine völlige Regelungsfreiheit⁵². Vielmehr ist der einzelne hergebrachte Grundsatz in seiner Bedeutung für die Institution des Berufsbeamtentums in der freiheitlichen rechts- und sozialstaatlichen Demokratie zu würdigen. Das Berufsbeamtentum kann der ihm vom Grundgesetz zugedachten Funktion, eine stabile Verwaltung zu sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber dem das Staatsleben beeinflussenden politischen Kräftespiel zu bilden, nur gerecht werden, wenn es **rechtlich und wirtschaftlich gesi-**

⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 -, BVerfGE 8, 1 (13, 17).

⁵¹ BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 -, BVerfGE 8, 1 (14, 16 ff.); Beschl. v. 13.11.1990 – 2 BvF 3/88 -, BVerfGE 83, 89 (98).

⁵² BVerfG, BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 -, BVerfGE 8, 1 (16).

chert ist⁵³. Aus diesem Grund ist die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts als herausragender hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums anzusehen, da er maßgeblich dazu beiträgt, dass die Funktion des Berufsbeamtentums erhalten bleibt.

Ein angemessener Unterhalt des Beamten ist dann gegeben, wenn er geeignet ist, dem Beamten eine **wirtschaftliche Unabhängigkeit** zu sichern, die ihm den Einsatz seiner ganzen Person zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben ermöglicht. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit eines Beamten und damit die Höhe des Unterhalts richten sich nach den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und dem allgemeinen Lebensstandard⁵⁴. Die Höhe des Unterhalts darf dem Beamten keinen Anlass bieten, sich um die Bestreitung des Lebensunterhalts ernsthaft zu sorgen und sich um zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten bemühen zu müssen. Zudem hat ein amtsangemessener Unterhalt dem Dienstrang des Beamten, der mit dem **Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit** zu entsprechen⁵⁵.

5. Zwischenergebnis

Der in Art. 33 Abs. 5 GG wurzelnde Grundsatz der Gewährung eines amtsangemessenen Unterhalts gilt nicht lediglich für das Berufsbeamtentum. Vielmehr beansprucht er auch für staatlich gebundene Berufe sinngemäß Geltung, was sich auf deren starke öffentlich-rechtliche Bindungen zurückführen lässt. Auch bei der Vergütung eines durch öffentliche Stellen herangezogenen Dolmetschers und Übersetzers ist folglich sicherzustellen, dass diese der Funktion und Aufgabe des Dolmetschers und Übersetzers in der Rechtspflege gerecht wird und den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen entspricht. Dies bedeutet, dass die Höhe der Vergütung des Dolmetschers und Übersetzers dessen rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit bei der Erfüllung der ihm zugedachten Aufgabe und Funktion innerhalb der Rechtspflege nicht gefährden darf. Zudem hat die Vergütung die Aufgabe und Funktion des Dolmetschers und Übersetzers als Medium der Rechtspflege und Hilfsorgan staatlicher Entscheidungsträger zu honorieren.

⁵³ BVerfG, BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 -, BVerfGE 8, 1 (16).

⁵⁴ BVerfG, BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 -, BVerfGE 8, 1 (14); *Lübbe-Wolff*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz II, Art. 20 Rdnr. 80.

⁵⁵ BVerfG, BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 -, BVerfGE 8, 1 (14).

Auch die Anwendung des Grundsatzes des amtsangemessenen Vergütung fordert eine Vergütung des Dolmetschers und Übersetzers, deren Höhe die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Dolmetschers und Übersetzers bei der Erfüllung der ihm zugeordneten Funktion nicht gefährden darf. Der in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Grundsatz macht daher ebenfalls die Einhaltung einer **Minimalvergütung** obligatorisch, die eine mit dem Einsatz der ganzen Person erfolgende Aufgabenerfüllung zum Wohle der Rechtspflege sicherstellt.

IV. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

1. Allgemeines

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stellt eine zentrale rechtsstaatliche Maxime dar. Er beruht auf dem Gedanken, dass der Staat den einzelnen Bürger in seinen grundrechtlich garantierten Freiheiten lediglich soweit einschränken darf, wie dies im Interesse hochrangiger Rechtsgüter oder zu schützender Gemeinwohlbelange erforderlich ist. Verfassungsrechtlich ist das Verbot einer übermäßigen Begrenzung individueller Freiheiten an verschiedenen Stellen verankert, es wird aber nicht ausdrücklich formuliert⁵⁶. So findet das Übermaßverbot seine Grundlage in Art. 20 Abs. 3 GG, der mit der Etablierung des Grundsatzes der Verfassungs- und Gesetzesbindung staatlicher Gewalt gleichzeitig die verhältnismäßige Zuordnung der Verfassungs- und sonstigen Rechtsgüter unabdingbar macht. Greifen staatliche Maßnahmen in Rechtspositionen des Individuums ein, ist das Verhältnismäßigkeitsgebot auf Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 GG sowie auf die im Einzelfall betroffenen Grundrechte zurückzuführen. Die Grundrechte können ihr Schutzpotential lediglich dann wirksam entfalten, wenn übermäßige Beschränkungen der grundrechtlichen Freiheiten vermieden werden⁵⁷.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weist drei Gebote auf, denen staatliches Handeln genügen muss, wenn es in Rechtspositionen des Bürgers eingreift. Den drei Elementen des Übermaßverbots zufolge muss das staatliche Handeln geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den verfolgten öffentlichen Zweck zu realisieren. Bei dem verfolgten öffentlichen Zweck muss es sich stets

⁵⁶ *Karl-Peter Sommermann*, in: Hermann v. Mangoldt / Friedrich Klein (Hrsg.), Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band II, 4. Auflage, München 2000, Art. 20 Abs. 3 Rdnr. 298; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 167.

⁵⁷ *Sommermann*, in. v. Mangoldt / Klein (Hrsg.), Bonner Grundgesetz, Art. 20 Abs. 3 Rdnr. 298.

um einen von der Rechtsordnung gebilligten und damit legitimen Zweck handeln.

Die staatliche Maßnahme muss zunächst geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Maßnahme der erstrebte Erfolg gefördert werden kann. Die Maßnahme muss erforderlich sein, um den gewünschten Zweck zu erreichen. Sie ist dann nicht erforderlich, wenn ein ebenso wirkungsvolles, aber milderer Mittel existiert, das den Bürger weniger belastet. Schließlich muss die Maßnahme verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Die Schwere des Eingriffs in Rechtspositionen des Bürgers muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewicht und der Dringlichkeit der durch die Maßnahme geförderten Interessen des Gemeinwohls stehen. An dieser Stelle hat eine Abwägung zwischen den Belangen des von der Maßnahme Betroffenen und denen des Gemeinwohls zu erfolgen. Hierbei ist sowohl die Wertigkeit der jeweiligen Rechtspositionen als auch der Grad der jeweiligen Rechtsgutsbeeinträchtigung zu berücksichtigen⁵⁸.

2. Eignung und Erforderlichkeit der Vergütungsregelung

Durch die Vergütungsregelungen der §§ 8, 9, 11 und 14 JVEG wird in die Berufsausübungsfreiheit der durch öffentliche Stellen herangezogenen Dolmetscher und Übersetzer eingegriffen. Dieser Eingriff ist in Anlehnung an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG auch gerechtfertigt und genügt dem Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Dolmetschers muss jedoch auch verhältnismäßig sein. Die in den §§ 8, 9, 11 JVEG gesetzlich festgeschriebene Vergütung sowie der durch § 14 JVEG eröffnete Spielraum für Vergütungsvereinbarungen müssen folglich geeignet und erforderlich sein, das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel zu realisieren. Die Vergütungsregelungen sollen zum einen die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gewährleisten und zum anderen dem Staat die Organisationsgewalt über den Nutzen und die Kosten des öffentlichen Dienstes sichern. Die gesetzlichen Regelungen über die Vergütung von Dolmetschern sind mit Blick auf den Regelungszweck mit den gesetzlichen Regelungen zur Besoldung von Beamten vergleichbar. Sie alle sind zur Sicherung der rechtlichen und wirtschaftlichen Organisationsgewalt

⁵⁸ *Sommermann*, in: v. Mangoldt / Klein (Hrsg.), Bonner Grundgesetz, Art. 20 Abs. 3 Rdnr. 304; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rdnr. 170 ff.

des Staates hinsichtlich des öffentlichen Dienstes abstrakt geeignet und auch erforderlich.

3. Angemessenheit der Vergütung

a) Prämisse

Fraglich ist jedoch, ob die gesetzlichen Vergütungsregelungen auch angemessen sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Eingriff in die Rechtspositionen der Dolmetscher und Übersetzer im Rahmen der Abwägung hinter der Bedeutung und Dringlichkeit der Interessen des Gemeinwohls in Form der Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der staatlichen Organisationsgewalt über denselben zurückzustehen hat. Wie bereits ausgeführt wurde, bewirkt die Anlehnung an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG ein Zurücktreten grundrechtlicher Freiheiten der Dolmetscher und Übersetzer. Dies hat jedoch umgekehrt zur Folge, dass dem Dolmetscher und Übersetzer bei der Anwendung der Vorschriften der §§ 8, 9, 11 und 14 JVEG eine **funktionsangemessene Vergütung** garantiert werden muss..

Für die Bestimmung der **Angemessenheit der Vergütung** lassen sich wiederum die Kriterien ins Felde führen, die für das Element der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne gelten. Zur Bestimmung der Angemessenheit hat damit eine Abwägung der entgegenstehenden Rechtspositionen zu erfolgen. Die Vergütung der Dolmetscher ist demzufolge dann angemessen, wenn die erbrachten Dienste des Dolmetschers zum Wohle der Rechtspflege nicht außer Verhältnis zu dem im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen vorgeschlagenen Honorar stehen.

Der Gesetzgeber hat die Frage, welches Honorar für die Tätigkeit eines durch öffentliche Stellen herangezogenen Dolmetschers und Übersetzers als seiner Aufgabe und Leistung angemessen zu betrachten ist, mit der Schaffung der Vorschriften der §§ 8, 9 Abs. 3, § 11 JVEG bereits beantwortet. Er hat in den Vorschriften der §§ 8, 9 JVEG eine Vergütung des Dolmetschers von 55 Euro je Stunde festgelegt. Der Veranschlagung dieser Zahl liegt die Würdigung der zu erbringenden Leistung des Dolmetschers sowie des Stellenwerts seiner Aufgabe innerhalb der Rechtspflege zugrunde. Bei jeder Abweichung von dem festgelegten Stundensatz von 55 Euro, die nach § 14 JVEG lediglich zu geringeren

Beträgen hin möglich ist, ist daher erneut zu prüfen, ob die Aufgabe und Leistung eines Dolmetschers und die Höhe der Vergütung noch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Entsprechendes gilt für die die Übersetzer betreffenden Regelungen der §§ 8, 11, 14 JVEG.

Ein solches angemessenes Verhältnis ist zweifellos dann zu verneinen, wenn die im Rahmen des § 14 JVEG ausgehandelte Vergütung das vom Gesetzgeber als angemessen befundene Honorar von 55 Euro um einen Betrag unterschreitet, der nicht mehr durch das Vorliegen sachlicher Gründe gerechtfertigt werden kann. Als solche sachlichen Gründe, die einen Abschlag vom gesetzlich vorgesehenen Honorar rechtfertigen können, können die infolge einer häufigen Heranziehung bestimmter Dolmetscher anzusetzende **Zeit- und Aufwandsersparnis** gelten.

b) Häufige Heranziehung im Sinne des § 14 JVEG

Bei dem Terminus der häufigen Heranziehung handelt es sich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**. Er ist unter Beachtung des Normkontextes sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Norm auszulegen. Eine diesen Maximen gerecht werdende Auslegung, die insbesondere die einen Abschlag vom gesetzlich festgelegten Honorar rechtfertigenden Gründe berücksichtigt, zeigt **verschiedene Fallkonstellationen** auf, bei denen von einer häufigen Heranziehung gesprochen werden kann.

Wird ein und derselbe Dolmetscher im gleichen Verfahren mehrfach, in mehreren aufeinanderfolgenden Verfahren, in sachlich zusammenhängenden oder ihrem Gegenstand nach ähnlichen Verfahren herangezogen, kann von einer häufigen Heranziehung im Sinne des § 14 JVEG gesprochen werden. Allen Fällen ist entweder eine infolge Routine vorhandene **Aufwandsersparnis** oder eine **Zeitersparnis** gemeinsam. Aufwandsersparnis und Zeitersparnis rechtfertigen einen Abschlag auf die Vergütung, den ein lediglich einmalig herangezogener Dolmetscher nicht hinzunehmen hat.

Der Abschlag ist je nach den **Umständen des Einzelfalls** unterschiedlich hoch zu bemessen. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass die Aufgabe und Leistung des häufig herangezogenen Dolmetschers **außer Verhältnis** zu der versprochenen Vergütung steht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Abschlag seine Rechtfertigung nicht mehr in veränderten Rahmenbedingungen der Leis-

tung findet. Er verstößt dann insbesondere gegen die ratio legis der Modernisierung des Kostenrechts.

C. Ergebnis

- ◆ Die Vergütungsregelung der §§ 8, 9 Abs. 3, 11 JVEG ist verfassungskonform. Mit der Festlegung eines nach Stundensätzen und Anschlägen zu bemessenden Honorars in der vorgesehenen Höhe trägt der Gesetzgeber dem das Entschädigungsprinzip ablösenden Leistungsprinzip Rechnung und würdigt in angemessener Weise die dem Dolmetscher und Übersetzer übertragene Funktion als Medium der Rechtspflege und Hilfsorgan staatlicher Entscheidungsträger.
- ◆ Die Möglichkeit des Abschlusses von Vergütungsvereinbarungen im Sinne des § 14 JVEG stellt eine Ausnahme des in den §§ 8, 9 Abs. 3, 11 JVEG etablierten Grundsatzes dar und trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung.
- ◆ Eine häufige Heranziehung bestimmter Dolmetscher und Übersetzer rechtfertigt aufgrund der mit ihr einhergehenden Zeit- und Aufwandserparnis einen entsprechend den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Abschlag vom gesetzlich vorgesehen Honorar.
- ◆ Die Vergütungsregelung des § 14 JVEG ist rechtmäßig, sofern bei ihrer Anwendung und Auslegung dem Bestehen einer Minimalvergütung Rechnung getragen wird.
- ◆ Das Erfordernis einer Minimalvergütung lässt sich sowohl auf die im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte Garantie der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege als auch auf das im Hinblick auf den staatlich gebundenen Beruf des Dolmetschers erforderliche Zusammenwirken der grundrechtlichen Freiheit aus Art. 12 GG und den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zurückführen.